

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 28 (1987)
Heft: 7

Artikel: Barmherzigkeit : ein präzedensloser Text in einer Sowjetzeitung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein präzedenstloser Text in einer Sowjetzeitung

Barmherzigkeit

Vor wenigen Monaten in der sowjetischen Presse noch undenkbar gewesen wäre ein Beitrag von der Art, wie ihn die Moskauer «Literaturnaja gazeta» am 18. März veröffentlicht hat. Er ist vom Schriftsteller Daniel Granin verfasst worden und steht unter dem Titel «Über die Barmherzigkeit». Gegenstand der Betrachtung ist unter anderem die unbetrübte Vielzahl der Opfer des Sowjetsystems. Wir zitieren einige Stellen.

«Was ist eigentlich mit uns? Wie kommt es, dass wir von der normalen Anteilnahme zur Gleichgültigkeit kamen, zur Herzlosigkeit, und auch dies normal geworden ist?»

«Es begann mit sozialer Ungerechtigkeit verschiedener Art zu jener Zeit, als Lüge, Eigennutz und Augenwischerei straflos waren. Dies

entwickelte sich vor den Augen des Volkes und wirkte auf verderbliche Weise auf die geistige Gesundheit der Menschen. Es entstand und verstärkte sich die Gleichgültigkeit gegenüber der eigenen Arbeit, der Verlust aller Verbote – (und warum darf *ich* nicht?). Es entwickelte sich das, was wir heute vorsichtig Gleichgültigkeit und Seelenlosigkeit nennen.»

«Die Sittlichkeit besteht aus konkreten, bestimmten Gefühlen, Eigenschaften und Begriffen. Eines dieser Gefühle ist die Barmherzigkeit.»

«Sogar im Wörterbuch wird heute der Ausdruck «barmherzige Schwester» als «veraltet» bezeichnet . . . und die Strasse «Barmherzigkeit» in Leningrad heisst heute «Textilstrasse.»»

«Die gläubigen Menschen kennen das Sakrament der Sündenvergebung, der letzten Ölung; der Mensch empfängt das Abendmahl (. . .). Wenn er fühlt, dass das Ende naht, erleichtert es ihn, wenn in der Nähe ein mitfühlender, aufmerksamer Mensch ist, auch ein Fremder.»

«Die Barmherzigkeit ist nicht zufällig verschwunden. Während der Liquidierung der Kulaken, in den schweren Jahren der Massenrepressionen, hat man den Menschen verboten, den Verwandten, den Nachbarn und den Familien der Opfer zu helfen. Man erlaubte nicht, die Kinder der Verhafteten und Verbannten aufzunehmen. Man zwang die Menschen, die strengen Urteile gutzuheissen. Sogar Mitleid mit unschuldig Verhafteten war verboten. Gefühle wie Barmherzigkeit wurden als verdächtig oder sogar kriminell bezeichnet.»

«Die Trauer unserer Geschichte: die Geschichte der Vorkriegs- und der Nachkriegszeit wartet immer noch auf Beileid und Anerkennung statt auf Vergeltung (. . .). Die Rehabilitierung vor dem Gesetz ist das eine, und den Opfer gerecht zu werden, jenen, die schuldlos gelitten haben, das andere. Historische Gerechtigkeit bedeutet sehr viel für die seelische Gesundheit. Wie viele Enkel und Urenkel träumen davon, dass der Tod ihrer Väter nicht totgeschwiegen wird. Das wäre Barmherzigkeit gegenüber den Toten und gegenüber uns, den Lebenden.»

«In unserer Nachkriegsliteratur findet man keine Zeile des Mitleids für die Völker, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, (. . .) für die Millionen, die in der Gefangenschaft gelitten haben (. . .).» ■

«Niemandem steht das abschliessende Wort zu, wenn es um die Wahrheit geht.»

Michail Gorbatschow, Rede vor den sowjetischen Medienschaffenden, Moskau, 13. 2. 1987

«Eine echte Umgestaltung erfordert notwendigerweise die Abkehr von der moribunden Ideologie, unter welcher wir gelebt haben.»

Der sowjetische Schriftsteller Valentin Rasputin auf der Pressekonferenz anlässlich des sowjetischen Filmfestivals in Westberlin, 6. 3. 1987
(RFE-Bericht 12. 3. 1987)

Justizwesen in Anfechtung

Vor sowjetischen Gerichten werden die Rechte des Angeklagten missachtet. Das sagten bis jetzt die «Feinde des Sozialismus». Jetzt sagt es die zentrale Parteipresse in Moskau und verlangt nach Änderung.

Am 22. März veröffentlichte die «Prawda» einen umfangreichen Beitrag von Prof. W. Sawizki: «Wege der Perestrojka (Umgestaltung) im Rechtssystem. Das Ansehen der Rechtsanwälte». Abgerechnet wird hier mit der Parteilichkeit der sowjetischen Gerichte, freilich immer noch unter Aussparung ihrer Rolle bei



«Euer gedenkend.» Titelfoto von «Ogonjok», Moskau, 21. 3. 1987: Betendes Mädchen mit Kerzenlicht.



«Grenze der Kritik.» («Literaturnaja gazeta», Moskau, 18. 3. 1987.)

«staatsfeindlichen» (lies politischen) Delikten. Ein Umdenken bezüglich des Justizwesens ist in der sowjetischen Öffentlichkeit seit einigen Monaten mindestens im Ansatz zu erkennen.



Die jetzigen «Prawda»-Ausführungen zum Thema der Strafverteidigung, der Advokatur, zeigen beispielhaft, dass die Diskussion anhält. Sie führt insgesamt, wenn sie nicht gestoppt wird, zu entsprechenden Begehren für die seit einiger Zeit angekündigte Justizreform. Und dann würde die Perestrojka, die bis jetzt vornehmlich die Denkmuster betrifft, auch ihre strukturellen Auswirkungen finden.

Eine Umfrage unter Studenten der Rechtsfakultät an der Universität Tiflis hat zu einem Ergebnis geführt, das der Verfasser des «Prawda»-Beitrags angesichts der bestehenden Verhältnisse «nicht erstaunlich» findet. Zwei Drittel der Befragten sind der Meinung, dass die Teilnahme des Rechtsanwaltes am Gerichtsverfahren eine bloße Formalität sei, da er praktisch auf die Entscheidung in der Angelegenheit keinen Einfluss ausübe. Die schon bei der Ausbildung geförderte Missachtung der einen Prozesspartei führt dann schliesslich in der Praxis dazu, dass es zu «harten Urteilen gegenüber Unschuldigen» kommt, der Neigung des Gerichtes entsprechend, die Schuld des Ange-



«Fräulein, verbinden Sie mich bitte mit den Proletariern aller Länder.» («Szpilki», Warschau, 19. 3. 1987.)



klagten im vornherein als erwiesen zu betrachten. Schon in der Durchführung des Verfahrens, so der Autor weiter, wird das tendenziöse Verhalten des Richters sichtbar: Er lässt den Verteidiger sein Plädoyer nicht zu Ende führen, er verbietet ihm, relevante Fragen zu stellen usw.

«Es ist notwendig, das Verhältnis zur Funktion des Strafverteidigers grundlegend zu ändern. Das Gericht hat den Rechtsanwalt und den Staatsanwalt als gleichberechtigte Parteien zu betrachten, welche die Richtigkeit ihrer Vorstellung in einem offenen Wettstreit beweisen.»

(Was bis anhin eben nicht der Fall ist. Sonst bedürfte es keiner grundlegenden Änderung, um diesen Zustand herbeizuführen.)

Wie der Autor ausführt, haben die Strafverteidiger nicht einmal Kenntnisse über ihre gesetzlichen Möglichkeiten, da diese in der Praxis ohnehin nicht von Belang sind. Im weiteren geht der Verfasser auf die Zusammensetzung und Funktion der Advokatenvereinigungen ein, wie sie in der Sowjetunion bestehen. Eigentlich sollte die Frage nach ihren Mitgliedern zu ihren eigenen Kompetenzen gehören, aber in der Praxis liegt die Entscheidung bei den Justizministerien der Unionsrepubliken. «Warum, aus welchem Grund?» (Eine gute Frage. Die explizit nicht gegebene Antwort müsste lauten: Weil man so der Gefahr vorbeugen kann, dass tatsächlich unabhängige Rechtsanwälte der staatlich gehandhabten Justizwillkür in die Quere kommen.) Die Forderung nach Selbständigkeit von Advokatenvereinigungen wirft laut Autor eine Reihe von komplizierten Fragen auf.

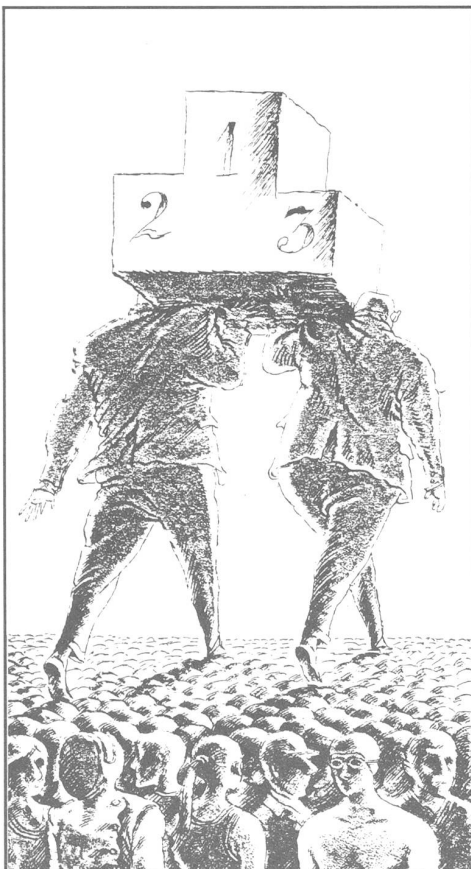


Ein zusätzliches Thema ist das Untersuchungsverfahren, von dem der Verteidiger ausgeschlossen ist. Damit kann die Legalität des Vorgehens in diesem Stadium nicht von unabhängiger Seite überprüft werden. «Es ist bekannt,

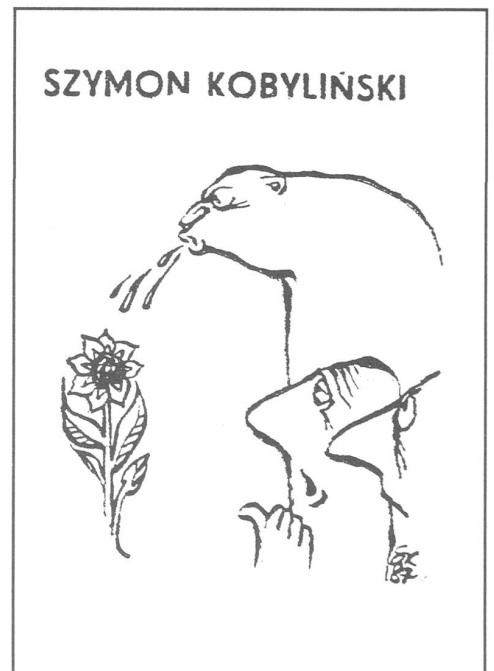
dass viele Justizirrtümer ihre Ursache in der Anwendung unerlaubter Methoden im Rahmen der Untersuchung haben.» (Bekannt ist es tatsächlich. Aber für die Bekanntgabe hatten zuvor nur die «Verleumder der sozialistischen Ordnung» gesorgt.)

Der Verfasser befasst sich noch mit weiteren Missbräuchen und misslichen Bräuchen. Einen besonders heiklen Punkt berührt er allerdings nicht. Es gibt bei den Justizministerien eine gesonderte Liste von (regimegenehmen) Strafverteidigern, die bei «staatsfeindlichen» Delikten zur Verhandlung zugelassen werden. Damit ist die freie Wahl der Verteidigung gerade dort ausgeschlossen, wo sie am wichtigsten wäre, nämlich bei politischen Delikten.

Insgesamt macht sich indessen hier wie auch sonst in der gegenwärtigen Diskussion zum Justizwesen das Bedürfnis nach einer Rechtsstaatlichkeit bemerkbar, die nicht in beliebiger Weise durch dialektische Interpretation der Rechtslage hinweggefegt werden kann. Das bestehende Ungleichgewicht kommt ja nicht von ungefähr. Die These, wonach die «Feinde des Volkes» selbstverständlich nicht die gleichen Rechte haben dürfen wie die «Vertreter des Volkes» hat die gesamte sowjetische Justizgeschichte dominiert, und die «bürgerliche Objektivität» ist immer als konterrevolutionär verurteilt worden. Im übrigen gilt die These der «Parteilichkeit» auch jetzt noch. Aber sie wird mittelbar angefochten, wenn man die Willkür angreift, die ihrerseits die unausweichliche Folge des ideologischen Prinzips ist. ■



Karikatur von Sergej Tjunin in «Ogonjok», Moskau, 9. 2. 1987. Wieder ein Stück von ominöser Polyvalenz (siehe ZB, Nr. 5/1987).



«Er prüft, wieweit man die Tatsachen durch Interpretation verändern kann». («Polityka», Warschau, 21. 3. 1987.)